

Informationsblatt über von Dritten erhaltene Vergütungen



BNP Paribas (Suisse) SA kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt Brokergebühren und andere Kommissionen, Vergütungen, Entschädigungen, Abschläge und/oder alle anderen Formen von Vergünstigungen (nachfolgend «VERGÜTUNGEN») von Dritten (einschliesslich Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe) erheben oder erhalten.

Diese VERGÜTUNGEN werden anstelle von oder zusätzlich zu der Zahlung der von ihren Kunden direkt bezahlten Gebühren (Administrationsgebühren, Courtagen, Verwaltungsgebühren usw.) erhoben, die in der auf der Website der Bank (<https://wealthmanagement.bnpparibas.ch/en/what-we-do/pricing-and-conditions.html>) einsehbaren Broschüre «Allgemeine Tarifübersicht» aufgeführt sind.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen nähere Informationen zu den VERGÜTUNGEN geben und ergänzt damit Artikel 13 «Sonstige Vergütungen der Bank» der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Artikel 18 «Von Dritten erhaltene Vergütungen» des Depotreglements, die jeweils auf der Website der Bank (<https://www.bnpparibas.ch/de/rechtshinweise/>) abrufbar sind.

- Von Dritten erhaltene VERGÜTUNGEN der Bank

Diese VERGÜTUNGEN sind Teil der Vergütung der Bank für ihre Tätigkeit und decken einen Teil der Kosten, die mit den Finanzdienstleistungen für ihre Kunden verbunden sind. Die Bank kann dank dieser VERGÜTUNGEN insbesondere Recherche- und Finanzanalysetätigkeiten durchführen, die ihr das Anbieten eines diversifizierten Finanzinstrumente- und Dienstleistungsportfolios ermöglichen.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass (i) die VERGÜTUNGEN in jedem Fall der Bank zustehen und dass diese eine Vergütung darstellen, die ihr für die Leistungen, die die Bank gemäss den Bedingungen der zwischen der Bank und dem Kunden geltenden Vertragsunterlagen (einschliesslich namentlich Finanzdienstleistungsvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Depotreglement der Bank) dem Kunden erbringt, geschuldet wird, und dass (ii) er auf die Geltendmachung dieser VERGÜTUNGEN verzichtet, die ihm gemäss Artikel 400 des Schweizerischen Obligationenrechts zustehen.

Im Rahmen von Anlageberatungsverträgen bemüht sich die Bank, nur erstklassige Finanzinstrumente zu empfehlen, die Teil ihres Anlageuniversums sind (sowohl Instrumente, die VERGÜTUNGEN von Dritten zur Folge haben, als auch solche, die keine solchen VERGÜTUNGEN zur Folge haben). Dabei überprüft die Bank systematisch die Angemessenheit und Eignung unter Berücksichtigung allfälliger Beschränkungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Finanzinstrument. Ebenso ist die Bank im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsaufträgen bestrebt, nur in Finanzinstrumente zu investieren, die Teil ihres Anlageuniversums sind, wobei es sich in der Regel um Finanzinstrumente ohne VERGÜTUNGEN handelt.

Im Übrigen bieten einige Anbieter und/oder Emittenten von Finanzinstrumenten der Bank nicht geldwerte Vorteile an, insbesondere in Form von kostenlosen Finanzanalysen und anderen Tätigkeiten zur Unterstützung des Vertriebs.

- Interessenkonflikte

Zwar kann theoretisch die Erhebung der VERGÜTUNGEN insofern zu Interessenkonflikten führen, als die Bank dazu verleitet werden könnte, Finanzinstrumente auszuwählen oder zu empfehlen, die ihr eine höhere Gesamtvergütung verheissen. Doch der Schutz des Kundeninteresses steht für die Bank stets an allererster Stelle. Im Übrigen sorgt die

Struktur der Bank dafür, dass dem Kunden immer jene Dienstleistungen und Finanzinstrumente zur Verfügung stehen, die, nach Auffassung der Bank, seine Erwartungen bestmöglichst erfüllen.

- Methode zur Berechnung der VERGÜTUNGEN

Untenstehend gibt die Bank für die einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten die Prozentsätze der VERGÜTUNGEN und die Methoden zu deren Berechnung an. Der Kunde erfährt auf diese Weise bereits vorab die prozentuale Höhe der VERGÜTUNGEN, aufgeschlüsselt nach der durch ihn bzw. durch die Bank im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsauftrags oder eines Anlageberatungsvertrags gewählten Anlageklasse. Zudem bleibt der Kunde auch über den Gesamtbetrag der VERGÜTUNGEN informiert, die die Bank für die ihm angebotenen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente erhält. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der betreffenden Anlageklassen mit dem entsprechenden Prozentsatz unter Berücksichtigung der relevanten Finanzdienstleistung und des jeweiligen Anlageprofils.

Die VERGÜTUNGEN können durch die Bank beim Kauf bzw. bei der Zeichnung der betreffenden Anlage oder periodisch während der gesamten oder während eines Teils der Haltedauer der Anlage erhalten oder erhoben werden.

Für die Berechnung der VERGÜTUNGEN gelten folgende Grundlagen:

Anlageklassen	Vergütungsart	Kategorie der Finanzinstrumente	Höhe der Vergütung	Beispiel für eine Anlage von CHF 100'000
Strukturierte Produkte	Rabatt auf den Emissionspreis oder Teilerstattung des Emissionspreises		Ihre Höhe kann bis zu 3% des Emissionspreises betragen ¹ .	Ihr Betrag kann bis zu CHF 3'000 pro Geschäft betragen
Kollektive Kapitalanlagen	Retrozessionen eines Teils der Verwaltungsgebühren, welche die Verwaltungsgesellschaften in Form von Vertriebsentschädigungen erhalten, die anhand des über die Bank angelegten Volumen ermittelt werden.	Geldmarktfonds	Bis zu 0.75% pro Jahr	Bis zu CHF 750 pro Jahr ²
		Anleihefonds	Bis zu 1.75% pro Jahr	Bis zu CHF 1'750 pro Jahr
		Aktienfonds	Bis zu 2% pro Jahr	Bis zu CHF 2'000 pro Jahr
		Anlagestrategiefonds	Bis zu 1.5% pro Jahr	Bis zu CHF 1'500 pro Jahr
		Hedge Funds	Bis 2% pro Jahr	Bis zu CHF 2'000 pro Jahr
		Immobilienfonds	Bis zu 1.5% pro Jahr	Bis zu CHF 1'500 pro Jahr
		Private-Equity-Fonds	Bis 2% pro Jahr	Bis zu CHF 2'000 pro Jahr

Die Bank kann, soweit es verhältnismässig und möglich ist, auf schriftlichen Antrag des Kunden und mittels einer Beteiligung des Kunden an den Recherche- und Berechnungskosten Informationen über die VERGÜTUNGEN in Zusammenhang mit spezifischen Finanzinstrumenten in der Form, die sie für geeignet hält, zur Verfügung stellen. Wird gegen das Verbleiben der VERGÜTUNGEN bei der Bank vom Kunden ungeachtet des vorliegenden Verzichts des Kunden auf die Geltendmachung der VERGÜTUNGEN erfolgreich vorgegangen, behält sich die Bank an dieser Stelle ausdrücklich ihr Recht vor, sich durch den Kunden einen Betrag zahlen zu lassen, den sie – nach ihrem alleinigen Ermessen – als angemessene Vergütung der Leistungen erachtet, die sie ohne Entschädigung erbracht hätte.

Im Übrigen wird der Kunde höflich auf die rechtliche Dokumentation für das betreffende Finanzinstrument verwiesen.

- Von der Bank an Dritte gezahlte VERGÜTUNGEN

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank selbst VERGÜTUNGEN an Dritte zahlen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kunde eines Finanzintermediärs die Depot- und Transaktionsabwicklungsdienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt. In diesem Fall kann die Bank dem Finanzintermediär eine Gebühr für die punktuelle und/oder fortlaufende Zusammenarbeit bezahlen. Im Übrigen hat der Dritte seine eigenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den VERGÜTUNGEN zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Einschränkungen bei der Erhebung, Information und Bewältigung von Interessenkonflikten, gemäss den Bestimmungen, die für die Beziehung des Drittvermittlers zum Kunden gelten. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die diesbezüglichen Verpflichtungen Dritter.

¹Der effektive Betrag ist im *Term-Sheet*/Basisinformationsblatt verfügbar.

²Unter der Annahme, dass die jährliche Anlage dem ursprünglich gezeichneten Betrag (d.h. CHF 100'000) entspricht.